

Huuli Gähn  
St. Jakobs-Strasse 295  
4000 Basel

EINSCHREIBEN

Regierungsrat AG  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau

Basel, 22. Oktober 2007

### **Beschwerde gegen eine Verfügung der Kantonspolizei vom 7. 10. 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen die Verfügung vom 7. Oktober dieses Jahres (Wegweisung, Beilage) erhebe ich hiermit fristgerecht Einsprache und beantrage, dass sie aufzuheben sei.

Der dargestellte Sachverhalt ist zwar richtig, aber privatrechtlicher und nicht sicherheitsrelevanter Natur. Abgesehen davon wird die Weitergabe von Schiedsrichter- und Trainertickets an andere Personen in vielen Stadien der Schweiz toleriert, z. B. auch in Basel.

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die Generalklausel der Bundesverfassung und erfordert gemäss Art. 36 Abs 1 BV das Vorliegen einer ernstesten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr. Auch § 34. Absatz 1 lit. a Polizeigesetz spricht von einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, welche vorliegen muss. Zudem müsste eine Wegweisung gemäss Art. 34 Polizeigesetz örtlich begrenzt sein und könnte zudem nur vorübergehend verfügt werden, im Falle einer Wegweisung bei häuslicher Gewalt ist sie z. B. auf maximal 20 Tage begrenzt.

Weder liegt durch das im Sachverhalt beschriebene Verhalten eine erhebliche und unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor, noch wäre die zeitliche (1 Jahr) und räumliche (Stadt Aarau) Ausdehnung der Wegweisung angemessen, selbst wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen würde.

Dass dieses Formular für andere Zwecke gedacht ist, zeigt auch die Androhung von Polizeigewahrsam unter Punkt 4, falls die Wegweisung nicht eingehalten wird. Auch Polizeigewahrsam gemäss § 31 Polizeigesetz stützt sich auf die Generalklausel der Bundesverfassung und setzt gemäss Absatz 1 lit. a. voraus, dass andere Personen unmittelbar und ernsthaft gefährdet werden. Nur wegen Nichteinhaltung einer Wegweisung kann kein Polizeigewahrsam angeordnet werden.

Der Hinweis in der Verfügung und im beigelegten Plan auf das "Rayon Aarau" lässt vermuten, dass es sich bei der vorliegenden Wegweisung um ein Rayonverbot im Sinne von BWIS handelt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat es aber bisher versäumt, eine für BWIS-Massnahmen zuständige Behörde zu bezeichnen, wie dies vom Bundesgesetz gefordert wird; im Kanton Aargau kann somit keine Stelle Massnahmen gemäss BWIS wie Rayonverbote etc. anordnen. Abgesehen davon sind BWIS-Massnahmen nur gegen Personen möglich, welche sich gewalttätig verhalten haben. Der Besuch einer Veranstaltung ohne Bezahlung ist auch nicht in Art. 21 a VWIS, welcher gewalttätiges Verhalten im Sinne von BWIS umschreibt, aufgeführt.

Absolut unhaltbar ist zudem die Begründung des ausstellenden Pol Kessler, dass bei einem Stadionverbot immer ein Rayonverbot ausgesprochen werde. Man unterscheide dabei das Vergehen nicht, da dies sonst für die Polizei ein viel zu grosser Aufwand wäre. Eine Zwangsmassnahme kann NIE aus Bequemlichkeit angeordnet werden!

Die verfügte Wegweisung verletzt das verfassungsmässige Willkürverbot, weil einerseits keine erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestanden hat oder besteht und andererseits keine gesetzliche Grundlage existiert, welche für den Besuch eines Fussballspiels ohne Bezahlung oder ein privatrechtliches Hausverbot eine Wegweisung vorsieht.

Aus oben dargelegten Gründen beantrage ich, dass die betreffende Wegweisung aufzuheben sei.

Mit freundlichen Grüssen

Huuli Gähni